

... und festgestellt, daß nur sehr wenige Teilstücke des Radwegenetzes den Kriterien für die Benutzungspflicht entsprechen. Für viele Radwege wurde bzw. wird in Kürze die Benutzungspflicht aufgehoben. Erkennbar ist das daran, daß die blauen Radwegeschilder entfernt werden. RadfahrerInnen ist hier die Benutzung der Straße erlaubt.

Radwege werden deswegen nicht abgeschafft. Niemand wird durch die Aufhebung der Benutzungspflicht gezwungen auf der Straße zu fahren. Radelnde können in dem Fall selber entscheiden, ob sie auf der Straße fahren wollen.

Es folgt ein Überblick über Möglichkeiten der Radverkehrsführung, was erlaubt ist und was nicht.

## 1. Benutzungspflichtige Radwege

Benutzungspflichtige Radwege sind mit einem der folgenden blauen Verkehrsschilder gekennzeichnet.



RadfahrerInnen müssen diese Radwege benutzen, auch wenn sie links der Fahrbahn verlaufen und deswegen die Fahrbahn überquert werden muss.

Radwege links der Fahrbahn dürfen nur dann benutzt werden, wenn sie durch ein entsprechend aufgestelltes Verkehrszeichen für das Befahren in dieser Richtung freigegeben sind. Ansonsten ist das linksseitige Befahren von nicht dazu ausdrücklich beschilderten Radwegen verboten.

Die Verkehrsschilder müssen nach jeder Einmündung wiederholt werden.

Auf gemeinsamen Fuß- und Radwegen (mittleres Zeichen) haben RadfahrerInnen auf FußgängerInnen Rücksicht zu nehmen.

Auch benutzungspflichtige Radwege müssen aber nur dann benutzt werden, wenn sie benutzbar und zumutbar sind.

**Benutzbar** ist ein Radweg, wenn er befahren werden kann. **Unbenutzbar** kann er sein, wenn beispielsweise

- das **Fahrrad** nicht darauf passt (mit Anhänger, großer Beladung, Dreirad, ...)
- der Radweg gar nicht dorthin führt, wo Sie hinfahren wollen (u.a. auch, wenn Sie links abbiegen möchte und an der nächsten Kreuzung keine spezielle Radverkehrsführung dazu vorgesehen ist; dann darf der Radweg *rechtzeitig vorher* verlassen werden),
- der Radweg zugeparkt oder zugestellt ist (z.B. durch Autos oder Mülltonnen) oder ständig FußgängerInnen auf ihm herumlaufen,
- der Radweg anderweitig (z.B. durch Schneehaufen) blockiert ist oder auch
- Schnee den Radweg bedeckt, während die Fahrbahn geräumt ist.

Zumutbar ist ein Radweg, wenn er mit angepaßter Geschwindigkeit sicher befahren werden kann. Eine schlechte Oberflächenbeschaffenheit (z.B. schlechter Belag, rutschige Blätter, Streugut) bringt alleine keine Unzumutbarkeit. Kann sie jedoch auch durch angepaßte Fahrweise nicht ausgeglichen werden, wird

der Radweg unzumutbar und ist nicht mehr benutzungspflichtig. Auch nicht hingenommen werden muss beispielsweise, daß auf dem Radweg verbliebene Glasscherben oder ähnliches ständig zu Reifenpannen führen. Unzumutbar ist es ebenso, auf kurzen Radwegstücken zu fahren oder deswegen auf die andere Straßenseite zu wechseln, weil die durch das Einfahren auf die Fahrbahn oder das Queren hervorgerufene starke Gefährdung überwiegt.

In all diesen Fällen entfällt die Benutzungspflicht. RadfahrerInnen dürfen dann auch auf der Fahrbahn fahren.

## 2. Andere Radwege

Andere Radwege sind Wege, die „nach außen erkennbar für die Benutzung durch den Radverkehr bestimmt sind“. Sie sind aber nicht durch ein Verkehrszeichen gekennzeichnet, sondern z.B. durch Markierungen (aufgemalte Radwegzeichen, Fahrradsymbole) auf dem Weg.

Rechts der Fahrbahn liegende „andere Radwege“ dürfen von RadfahrerInnen befahren werden, müssen aber nicht. Auf dem Weg aufgemalte Verkehrszeichen bedeuten keine Benutzungspflicht.

## 3. Gehwege

Radfahren auf Gehwegen ist verboten.

RadfahrerInnen dürfen auch nicht über sie ausweichen (z.B. bei Hindernissen, Gegenverkehr auf dem Radweg oder zum Überholen). Sie dürfen das Fahrrad auf ihnen schieben, sofern dabei keine FußgängerInnen erheblich behindert werden. Kinder bis 8 Jahre dagegen müssen auf dem Gehweg fahren, bis 10 Jahre dürfen sie es.



Gehwege können durch Zusatzzeichen für das Radfahren freigegeben werden. Diese Erlaubnis gilt jeweils nur für die ausgeschilderte Fahrtrichtung. Auf solchen Gehwegen werden RadfahrerInnen als Gäste der FußgängerInnen geduldet. Sie müssen Schrittgeschwindigkeit fahren und haben auf FußgängerInnen Rücksicht zu nehmen.

#### 4. Radfahrstreifen

Radfahrstreifen sind auf der Fahrbahn angelegte Fahrspuren für den Radverkehr. Sie sind durch eine durchgezogene Linie abgetrennt und können mit einem Radweg-Schild gekennzeichnet sein. Für sie gelten die Aussagen über Radwege (siehe Nr. 1 und 2) entsprechend.

#### 5. Angebotsstreifen

Angebotsstreifen sind von der Fahrbahn durch eine unterbrochene Linie (Leitlinie) abgetrennte Streifen am rechten Fahrbahnrand. Sie können zusätzlich mit Fahrradsymbolen markiert sein.

Anders als bei Radfahrstreifen dürfen andere Fahrzeuge über Angebotsstreifen ausweichen, beispielsweise wenn sie bei Gegenverkehr nicht aneinander vorbeikommen. Dabei ist jedoch eine Gefährdung von RadfahrerInnen auszuschließen.

Weitere Informationen zu Anforderungen an Radverkehrsanlagen finden Sie unter : [www.adfc-rosenheim.de](http://www.adfc-rosenheim.de)

### Sind Radwege sicher?

Radwege bieten nicht immer die Sicherheit, die RadfahrerInnen sich von ihnen versprechen. Sie fahren auf ihnen außerhalb der Wahrnehmung derer, die sich auf die Fahrbahn konzentrieren. Sie werden so leicht übersehen. AutofahrerInnen achten häufig beim Abbiegen, Einbiegen, Ein- und Ausfahren nicht auf RadfahrerInnen auf Radwegen und gewähren ihnen nicht die Vorfahrt. Parkende Autos, Bäume und Büsche stellen eine zusätzliche Sichtbehinderung dar. Aber auch FußgängerInnen betreten unbekümmert Radwege, während sie vor der Fahrbahn eine anerzogene Hemmung haben und zuerst schauen.

Eine weitere Gefahr entsteht daraus, daß Radwege nicht als vollwertige Verkehrswege behandelt werden. Hindernisse und mangelhaft gesicherte Baustellen sind auf ihnen häufig anzutreffen, ihre Beschaffenheit und Führung ist zumeist deutlich schlechter als die von Straßen.

Verschiedene Untersuchungen haben ergeben, daß Fahren auf Radwegen gefährlicher ist als wenn RadfahrerInnen auf der Fahrbahn mitfahren. Vielleicht fühlen Sie sich auf Radwegen sicherer, Sie sind es aber nicht. Besonders gefährlich sind linksseitige Radwege, weil RadlerInnen auf ihnen aus der falschen Richtung kommen.

Wenn Sie auf Radwegen fahren, sollten Sie diese Umstände bedenken und versuchen, einen Teil der zusätzlichen Gefahr durch besonders vorsichtige Fahrweise auszugleichen.

Nur an Straßen mit hohen Kfz-Geschwindigkeiten und/oder einer hohen LKW-Belastung sind Radwege aus Gründen der Sicherheit sinnvoll.



### Benutzungspflicht für viele Radwege in Rosenheim aufgehoben

Radwege, die mit einem blauen Radwegeschild gekennzeichnet sind, sind benutzungspflichtig, die Benutzung der Fahrbahn ist für RadfahrerInnen verboten.

Seit 1998 gibt es verbindliche Vorschriften darüber, wann Radwege als benutzungspflichtig ausgewiesen werden dürfen. Das Fahrbahnbenutzungsverbot ist nur dann zulässig,

- wenn die Benutzung der Fahrbahn für RadfahrerInnen aufgrund der Verkehrssituation besonders gefährlich ist und
- wenn gleichzeitig die Benutzung des Radweges nach Beschaffenheit und Zustand zumutbar sowie die Linienführung eindeutig, stetig und sicher ist, d.h. der Radweg bestimmte Mindestanforderungen erfüllt (u.a. ausreichende Breite)

Die Stadtverwaltung Rosenheim hat die Rosenheimer Radwege überprüft ...